

Lizenzbedingungen für die Software ratiovision®

1. Die Software ratiovision® (im Folgenden „Software“) ist ein Produkt der Solabcon GmbH, Hedwigstr. 5, 01097 Dresden, und urheberrechtlich geschützt.
2. Solabcon räumt dem Kunden ein einfaches, unbefristetes und beschränkt übertragbares Nutzungsrecht an der Software ein.
3. Die Software darf nur auf der mit dem Bildverarbeitungssystem ausgelieferten Hardware verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen, soweit sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt.
4. Der Kunde darf Kopien der Software ausschließlich zur Ausübung seines Nutzungsrechtes und zu Sicherungszwecken herstellen. Kopien im Arbeitsspeicher darf der Kunde im Rahmen des bestimmungsgemäßen Programmablaufes erstellen. Das Benutzerhandbuch und andere von Solabcon überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.
5. Nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Fehlerbeseitigung bestimmten angemessenen Frist darf der Kunde einen Fehler der Software selbst beseitigen, soweit sich dadurch die vertraglich bestimmte Nutzung nicht ändert oder erweitert; eine Pflicht von Solabcon zur Herausgabe des Quellcodes ergibt sich hieraus nicht. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn Solabcon die Fehlerbeseitigung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn die Fehlerbeseitigung fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar ist. Nach Beendigung der Gewährleistung und außerhalb des Anwendungsbereichs eines Softwarepflegevertrages kann Solabcon die Fehlerbeseitigung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen.
6. Solabcon versieht den Code der Software, die Benutzeroberfläche und die Dokumentation mit Hinweisen auf die Urheberschaft von Solabcon . Der Kunde darf diese Hinweise ohne Zustimmung von Solabcon nicht ändern oder verfälschen. Der Kunde versieht im Falle der Veränderung oder Verbindung von Software oder Dokumentation in zumutbarem Umfang den Code der Software, die Benutzeroberfläche und die Dokumentation mit Hinweisen auf die Urheberschaft von Solabcon .
7. Solabcon wird der Weitergabe der Software (ganz oder teilweise) an einen Dritten unter folgenden Bedingungen zustimmen:
 - a) Die Weitergabe erfolgt zusammen mit dem Bildverarbeitungssystem,
 - b) der Kunde übergibt dem Dritten (soweit vorhanden) die Original-Datenträger, löscht alle anderen Kopien, insbesondere auf Datenträgern, in Fest- oder Arbeitsspeichern, gibt die Nutzung endgültig auf und bestätigt Solabcon schriftlich die Erfüllung dieser Pflichten.
 - c) der Dritte erklärt schriftlich gegenüber Solabcon , dass er die vorliegenden Lizenzbedingungen unmittelbar gegenüber Solabcon anerkennt und
 - d) der Weitergabe stehen keine wichtigen Gründe wie z.B. eine Konkurrenzsituation zwischen Solabcon und dem vorgesehenen Erwerber entgegen.

Die Zustimmung von Solabcon bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.

8. Der Kunde darf die Schnittstelleninformation der Software nur in den Schranken des § 69e UrhG dekompileieren und erst dann, wenn er schriftlich Solabcon von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen um Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Kunde im Rahmen des Dekompilierens bekommt, gilt, dass diese Betriebsgeheimnis der Solabcon und daher vertraulich zu behandeln sind. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft er Solabcon eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar Solabcon gegenüber zur Einhaltung der in diesen Lizenzbedingungen festgelegten Regeln verpflichtet.

9. Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Solabcon nicht erlaubt.

10. Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. von Solabcon, die dem Kunden vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis und sind daher geheim zu halten.

11. Solabcon kann die Nutzungsrechte des Kunden aus wichtigem Grund unter Wahrung der Voraussetzungen des § 314 BGB widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde die Vergütung nicht zahlt oder trotz schriftlicher Abmahnung in erheblicher Weise gegen seine Pflichten aus den vorstehenden Absätzen verstößt. Wenn das Nutzungsrecht nicht entsteht oder endet, kann Solabcon vom Kunden die Rückgabe der überlassenen Gegenstände verlangen oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist.

12. Die Lizenzbedingungen unterliegen deutschem Recht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen oder des diesen zugrundeliegenden Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Dresden, 31.08.2007